



Num. X.

### Verordnung wegen Anlegung der Hunde, von 1749.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden mißfällig ver-  
nommen, gestalten denen vorhin ergangenen Landesherrlichen  
Edicten, wegen Anlegung der Hunde, dormalen wenig nachgelebet  
werde, gleichwol fernerhin mit Nachdruck darüber gehalten wissen  
wollen: so wird hohen Namens Deroselben, und auf specialen gnä-  
digsten Befehl, allen und jeden Dero Beamten hiermit ernstlich beden-  
tet, denen Unterthanen ihres Amtes und Bogtei solches weniger nicht  
bekant zu machen, als dieselben auch dahin anzuweisen, daß sie Ein-  
halts bemeldter Edicten jedesmal vom Monat März an bis Jacobi  
ihre Hunde in denen Häusern und auf den Höfen wohl verwahrlich  
an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knüppeln  
versehen, diejenigen aber, so an dem Walde oder Gehägen wohnen,  
ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohl verwahrlich angelegt halten  
sollen; inmaßen denen Förstern und Jagdbedienten ebenfalls anbe-  
fohlen worden, hierauf fleißig Acht zu geben, und was von Hunden  
diesem zuwider sich befinden läffet, nicht nur sofort tod zu schießen,  
sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender Strafe gehdrigen  
Orts anzuzeigen. Wornach sich zu richten. Signatum Detmold  
den 8 März 1749.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.



Num. XI.

### Verordnung wegen der fremden Bettler und Commercianten, von 1749.

Als die tägliche Erfahrung zeigt, wie schlecht das letzt publicirte  
Landesherrliche Edict sowol wegen der einheimischen als fremden  
Bettlers befolget werde; gleichwol Illustrissimi unsers gnädigsten  
Herrn Hochgräfl. Gnaden mit allem Nachdruck über Dero heilsame  
Verordnungen gehalten wissen wollen: So wird Drossen und Bes-  
amten zu N. (Bürgermeistern und Rath der Stadt N.) hiermit noch-  
mals ernstlich befohlen, mit aller Sorgfalt darüber auszufehn, da-  
mit oberwehntes Edict besser, wie bishero geschehen, beobachtet wer-  
den möge. Da auch Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnä-  
digst befohlen, daß hinfünftig niemand auf dem platten Lande weiter  
mit kurzen Waaren hausiren solle, welcher von Dero Rentkammer  
keine schriftliche Erlaubnis erhalten, sondern ein solcher sofort arretirt  
und anhero gebracht werden solte: als wird Drossen und Beamten  
zu N. solches ebenfals zur Nachricht und Achtung hiermit bekant  
gemacht, anbei denenselben aufgegeben, die Unterbedienten nachdrück-  
lich zu instruiren, obigen Inhalt mit allem Fleis und Accurateße zu  
befolgen, auch des Endes von Zeit zu Zeit Nachfrage zu thun, ob  
und wie weit ein jeder hierunter sein Devoir beachte, allenfals aber  
davon zu gebührender Bestrafung zu berichten und die Säumseligen  
zu denunciiren. Wornach zu achten. Signatum Detmold den 2 April  
1749.



Zweiter Theil.

C

Num.